

**Amtliche Bekanntmachung vom 12.03.2021
(Sport, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Kulturstätten)**

Die Stadt Würzburg gibt im Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der Wert der 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Würzburg liegt tagesaktuell am 12.03.2021 bei 59,4. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 12.03.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Ab Sonntag, den 14.03.2021, gelten daher bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt.

Würzburg, 12.03.2021

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat

Hinweise:

In rechtlicher Hinsicht knüpft die 12. BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 an; damit gilt ab dem 14.03.2021 im Stadtgebiet Würzburg bis auf weiteres insbesondere:

- a) Sport: Erlaubt ist kontaktfreier Sport im Außenbereich unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Absatz 1 der 12. BayIfSMV (2 Haushalte, maximal 5 Personen) sowie Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren
- b) Handels- und Dienstleistungsbetriebe: Zusätzlich zu den in § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV zulässigen Betrieben ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; es gelten die Vorgaben des § 12 Absatz 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
- c) Kulturstätten: Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung und unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten wird;
- Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 12.03.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, gelten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV ab dem zweiten darauf folgenden Tag, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, vgl. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Für die Kontaktbeschränkung gilt damit weiterhin die Inzidenzeinstufung 35 bis 100 nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 12. BayIfSMV.

Eine aktuelle Fassung der 12. BayIfSMV ist im Internet unter <https://www.gesetze-bayern.de/> abrufbar. Der aktuelle Wert der 7-Tage-Inzidenz für das Stadtgebiet Würzburg ist unter „<https://corona.rki.de/>“ einsehbar.